



## Vorlage Nr. 2018/086

Betreff

**Neufassung der Satzung über Aufwandsentschädigung und Ersatz für Auslagen und Verdienstausschlag (Entschädigungssatzung) der Gemeinde Harsum**

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Fachbereich 1	<i>Aktenzeichen:</i> 10 20 10/ Entschädigungssatzung	<i>Datum</i> 01.11.2018
--	--	----------------------------

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Finanz-, Vereins- und Wirtschaftsentwicklungsausschuss ( )	19.11.2018	Ö
Verwaltungsausschuss der Gemeinde Harsum ( )	26.11.2018	N
Rat der Gemeinde Harsum ( )	05.12.2018	Ö

### Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Ja - im Sachbericht/in der Anlage erläutert.

### Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Harsum beschließt die Satzung über Aufwandsentschädigung und Ersatz für Auslagen und Verdienstausschlag (Entschädigungssatzung) der Gemeinde Harsum in der dieser Vorlage als Anlage beigefügten Fassung.

## Sachbericht zur Vorlage Nr. 2018/086:

### A - Anpassung der Entschädigungssätze der kommunalen Mandatsträger

Nachdem von mehreren Ortsräten und dem Verwaltungsausschuss angeregt wurde, die Entschädigungssätze für kommunale Mandatsträger im Rahmen der einschlägigen Satzung zu überprüfen und anzupassen, wurde zunächst eine Synopse erstellt, aus der sich die Entschädigungsregelungen der Kommunen im Landkreis Hildesheim (ohne Stadt Hildesheim und Landkreis Hildesheim) ergeben, um einen Vergleich zu schaffen. Allerdings muss darauf hingewiesen werden, dass die bisherigen Satzungsregelungen der Gemeinde Harsum im Jahr 2009 erlassen wurden, die Sätze der übrigen Gemeinden des Landkreises Hildesheim hinsichtlich ihres Alters und des Erlassdatums zum Teil erheblich differieren und auch vom Alter der Harsumer Regelungen abweichen. Insofern kann der direkte Vergleich inform einer Durchschnittsstatistik nur bedingt aussagefähig sein.

Inhaltlich wurde zunächst der jeweils maximale Höchstbetrag bei Kommunen unter 30.000 Einwohnern auf der Basis der Entschädigungskommission des MI festgestellt; die prozentuale Umrechnung für Kommunen von 13.000 Einwohnern soll nur als Rechenbeispiel und zur Schaffung von Vergleichbarkeit dienen, ist jedoch nicht rechtsverbindlich.

Ebenfalls ist dieser Vorlage ein Arbeitskonzept als Tischvorlage beigefügt, mit dem sich der Arbeitskreis (bestehend aus dem Bürgermeister bzw. der Verwaltung und den Vertretern aller vier im Rat vertretenen Fraktionen) in zwei Sitzungen befasst haben. Aus diesem Arbeitskonzept gehen Themenstellung, Rechtsgrundlagen und auch Empfehlungen hinsichtlich der Höhe der einzelnen Ansätze hervor.

- a) Die monatlich im Voraus zu zahlende Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder beträgt 60,00 €, daneben wird ein Hardware-Zuschuss von 10,00 € den Ratsmitgliedern gewährt, die das Ratsinformationssystem vollumfänglich nutzen.
- b) Das Sitzungsgeld pro Sitzungsteilnahme wird auf 25,00 €/je Sitzung für Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder festgesetzt.
- c) Zur Abdeckung des Aufwandes für eine notwendige Kinderbetreuung erhalten Ratsherren und Ratsfrauen und nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen, die in ihrem Haushalt ein betreuungsbedürftiges Kind oder mehrere betreuungsbedürftige Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres oder einen pflegebedürftigen Angehörigen betreuen müssen und ihrer Wohngemeinschaft keine andere Personen angehören, denen die Betreuung während der Ratstätigkeit zugemutet werden kann, erhalten künftig ein doppeltes Sitzungsgeld (50,00€/je Sitzungsteilnahme).
- d) für die Funktionsträger unter den Ratsmitgliedern werden künftig folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- an die 1. stellv. Bürgermeisterin oder den 1. stellv. Bürgermeister	130,00 €
- an die 2. stellv. Bürgermeisterin oder den 2. stellv. Bürgermeister	110,00 €
- an die übrigen Beigeordneten	85,00 €
- an Vorsitzende von Ratsausschüssen	60,00 €
- an Fraktionsvorsitzende	
von Fraktionen bis zu 6 Ratsfrauen und Ratsherren	120,00 €
von Fraktionen mit über 6 Ratsfrauen und Ratsherren	150,00 €

Eine künftige zusätzliche Aufwandsentschädigung im Rahmen von Kinderbetreuung entfällt an dieser Stelle, da die Betroffenen den gleichen Anspruch auf die Gewährung doppelten Sitzungsgeldes besitzen wie alle übrigen Ratsmitglieder.

- e) Die bisher zu gewährenden Fahrtkosten verbleiben bei 0,30 € pro gefahrenen Kilometer, da sich ansonsten eine Ungleichbehandlung sowohl mit den im öffentlichen Dienst zu gewährenden Reisekosten gemäß Bundesreisekostengesetz als auch mit der steuerlichen Abgeltung im Rahmen des Einkommensteuergesetzes ergeben würde. Die entstehenden Fahrtkosten werden mit 3.500,00 € geschätzt, so dass sich unter Berücksichtigung der übrigen Kosten für Entschädigungsbeträge (sh. Anlage) ein Haushaltsansatz von 112.000,00 € ergibt.
- f) Die Entschädigung für Verdienstausschlag wird auf höchstens 25,00 €/je Stunde begrenzt, der nachgewiesene Verdienstausschlag für Zeiten an Werktagen wird bis zu höchstens 8 Stunden pro Tag gezahlt. Der gleiche Satz wird künftig auch für Ratsfrauen und Ratsherren, Ortsratsmitglieder, Mitglieder des Umlegungsausschusses, ehrenamtlich Tätige und Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte gewährt, die einen Haushalt mit 2 oder mehr Personen führen und keinen Anspruch auf Verdienstausschlag geltend machen können, wenn ihnen im beruflichen Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann. Ebenso wird für den genannten Personenkreis verfahren, wenn ihnen im beruflichen Bereich ein entsprechender Nachteil entsteht.
- g) Ortsbürgermeisterinnen oder Ortsbürgermeister erhalten monatlich folgenden Auslagenersatz:

Ortschaften bis 2.000 Einwohner	135,00 €
Ortschaften bis 4.000 Einwohner	155,00 €
Ortschaften über 4.000 Einwohner	200,00 €

Eine Aufwandsentschädigung für stellvertretende Ortsbürgermeister /-innen sowie eine gesonderte Aufwandsentschädigung für Kinderbetreuung in diesem Bereich wird nicht gewährt.

- h) Das Sitzungsgeld für Ortsratsmitglieder wird auf 25,00 €/je Sitzungsteilnahme festgesetzt und weiterhin für maximal 4 Sitzungen pro Kalenderjahr gewährt. Ortsratsmitglieder, die am Ratsinformationssystem teilnehmen, erhalten zusätzlich einen Hardware-Zuschuss von 20,00 € pro Jahr. Dieser verminderte Zuschuss im Gegensatz zu Ratsmitgliedern ergibt sich daraus, dass die Ortsratsmitglieder ausschließlich auf den Empfang der Einladung und des jeweiligen Protokolls angewiesen sind und lediglich in einzelnen Fällen eine Vorlage benötigen, deren Inhalt im Verwaltungsausschuss oder Rat beschlossen wird und zuvor im Ortsrat zu beraten ist.
- i) Für den Fall der Einrichtung eines Umlegungsausschusses in der Gemeinde Harsum wird den Mitgliedern ebenfalls ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € gewährt.

## **B - Anpassung der Entschädigungssätze für Ehrenbeamte der freiwilligen Feuerwehr und sonstige ehrenamtlich tätige Person**

Auch im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr wurde sowohl hinsichtlich der Entschädigung der Ehrenbeamten als auch der sonst ehrenamtlich tätigen Personen eine Synopse mit vergleichbaren Wehren anderer Gemeinden des Landkreises Hildesheim erstellt. Die Übersicht ist ebenfalls als Anlage beigefügt und ergibt, dass sich die Gemeinde Harsum im Vergleich mit den genannten Gemeinden größtenteils im Mittelfeld befindet, jedoch an eine theoretisch mögliche Höhe kaum heranreicht. Diese Höhe wurde zusätzlich aufgrund des Runderlasses vom 24.11.1981 unter Berücksichtigung eines Steigerungssatzes von 180,10% errechnet, ist jedoch laut Aussage des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes nicht mehr verbindlich. Eine entsprechende Erlasslage existiert nicht

mehr, so dass die Gemeinden grundsätzlich nach pflichtgemäßem Ermessen die Sätze frei bestimmen können. Zusätzlich wurde mit der Feuerwehrführung eine entsprechende Abstimmung unter Berücksichtigung dieser fiktiv errechneten Sätze und der momentanen Höhe durchgeführt, wobei sich die Feuerwehrführung den folgenden, von der Verwaltung vorgeschlagenen Sätzen in vollem Umfange anschließt:

Höhe der monatlichen Entschädigung für Ehrenbeamte/Ehrenbeamtinnen und ehrenamtlich tätige Personen der Freiwilligen Feuerwehr

<b>Funktion</b>	<b>fiktiver Maximalsatz</b>	<b>bisheriger Satz (2009)</b>	<b>neuer Satz (ab 01.01.2019)</b>
Gemeindebrandmeister/-in	238,00 €	130,00 €	180,00 €
Stellv. Gemeindebrandmeister/-in	119,00 €	70,00 €	90,00 €
Gemeindeausbildungs-leiter/-in	140,00 €	40,00 €	60,00 €
Ortsbrandmeister/-in Feuerwehrstützpunkte	140,00 €	70,00 €	90,00 €
Ortsbrandmeister/-in Grundausstattung	119,00 €	50,00 €	70,00 €
Stellv. Ortsbrandmeister/-in Stützpunkt	70,00 €	35,00 €	45,00 €
Stellv. Ortsbrandmeister/-in Grundausstattung	60,00 €	20,00 €	35,00 €
Feuerwehrgerätewart/ -in Harsum und Borsum	42,00 € + 14,00 € je Fahrzeug	26,00 € + 6,00 € je Fahrzeug	65,00 €
Feuerwehrgerätewart/ -in übrige Ortswehren	42,00 € + 14,00 € je Fahrzeug	16,00 €	30,00 €
Jugendfeuerwehrwart/ -in	42,00 €	21,00 €	30,00 €
Gemeindegemeinschafts- beauftragte/ -r	42,00 €	15,00 €	25,00 €

### **C - Anpassungsentschädigungssätze für sonstige ehrenamtliche Personen außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr**

Für diesen Personenkreis wurde adäquate Erhöhung in Anlehnung an die Feuerwehrsätze gewählt.

<b>Funktion</b>	<b>bisheriger Satz (2009)</b>	<b>neuer Satz (ab 01.01.2019)</b>
Beschäftigte in den von der Gemeinde Harsum anerkannten Büchereien je Personen bis maximal 3 Beschäftigte je Bücherei	31,00€	45,00
Brandschutzbeauftragte/ -r	19,00 €	25,00 €
Gemeindeheimatpfleger/-in	31,00 €	70,00 €
Ortsheimatpfleger/-in	19,00 €	25,00 €
Feld- und Forstaufseher/-in	48,00 €	60,00 €

Eine Kostengesamtübersicht und ein überarbeiteter Satzungsentwurf sind als Anlage beigefügt; es wird um entsprechende Beratung und Beschlussfassung im Fachausschuss, Verwaltungsausschuss und im Rat gebeten. Zielrichtung soll nach Auffassung des Arbeitskreises ein Inkrafttreten der Satzung zum 01.01.2019 sein.

**Anlagen:**

- Arbeitskonzept
- Synoptische Aufstellung Vergleichskommunen (kommunale Mandatsträger /-innen
- Synoptische Aufstellung Vergleichskommunen (Feuerwehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige)
- Kostenaufstellung und –vergleich
- Satzungsentwurf

Entschädigungsregelungen der Kommunen im Landkreis Hildesheim  
(ohne Stadt Hildesheim und Landkreis)

Stadt/Gemeinde	mtl. Aufwandsent- schädigung Rat	Aufwands- entschädigung Funktionsträger	Sitzungsgelder Rat	Aufwands- entschädigung Ortsrat (Vorstand)	Sitzungsgeld Ortsrat	Verdienstaufschlag	Fahrtkosten	Regelung Kinderbetreuung
Stadt Alfeld	120 €	s. Liste	18 €	10 €	12 €	18 € / Std. / max. 8	nur Reisekosten	25 % der Aufw. Entsch.
Gem. Algermissen	70 € <sup>1)</sup>	"	20 €	20 €	20 €	25 € / Std. / max. 8	"	25 % der Aufw. Entsch. + 8 € Sitz.Geld
Stadt Bad Salzdetfurth	46 € <sup>1)</sup>	"	13 €	11 €	11 €	18 € / Std. / max. 8	26 € / 18 € / 13 €	25 % der Aufw. Entsch.
Stadt Bockenem	45 €	"	15 €	---	15 €	20 € / Std. / max. 8	50 € / 25 € / 5 €	25 % der Aufw. Entsch. oder 23 €
Gem. Diekholzen	40 €	"	10 €	110 € / 75 € / 70 €	---	13 € / Std. 104 € / Tag	15 € / 10 €	
Stadt Elze	80 €	"	20 €	60 € / -- / 100 €		26 € / Std. / max. 230 € tgl.	---	10 € / Sitzung
Gem. Freden	50 €	"	---	15 € / 25 €	---	8 € / 15 € 25 € / Std.	---	nachgewiesene Betreuungskosten
Gem. Giesen	50 €	"	10 €	15 €	---	20 € / Std. / max. 160 € Tag	---	10 € / Std.
Gem. Holle	---	"	20 €	---	20 €	25 € / Std. max. 8 Std.	---	5,50 € / Std., max. 8 Std.
Gem. Lamspringe	30 € + 10 € <sup>1)</sup>	"	25 €	5 €	15 €	30 € / Std. / max. 8 Std.	---	5 € / Std.
SG Leinebergland	140 € <sup>1)</sup>	"	30 €	keine Ortsräte	keine Ortsräte	30 € / Std. max. 8 Std.		50 € / Sitzung
Gem. Nordstemmen	56 € <sup>1)</sup>	"	26 €	---	13 €	25 € / Std. max. 8 Std.		25 % der Aufw. Entsch.
Stadt Sarstedt	58 €	"	23 €	---	23 €	30 € / Std. max. 8 Std.		25 % der Aufw. Entsch. + 20 €
Gem. Schellerten	30 €	"	---	---	10 €	20 € / Std. 160 € Tag		
Gem. Sibbesse	40 € <sup>1)</sup>	"	20 €	---	---	30 € / Std. max. 8 Std.		
Gem. Söhlde	---	"	15 €	---	10 €			
<b>Gem. Harsum</b>	<b>49 €</b>	<b>"</b>	<b>19 €</b>	<b>---</b>	<b>19 €</b>	<b>22 € / Std. max. 8 Std.</b>		
<b>Vorschlag</b>	<b>60 € + 10 €</b>	<b>"</b>	<b>25 €</b>	<b>0</b>	<b>25 €</b>	<b>25 € / Std. max. 8 Std.</b>	<b>0,30 €/km</b>	<b>50 € gegen Nachweis</b>
max. zulässig mt.								
bei 30.000 EW	260 €	"	65 €	65 €	65 €			
bei 13.000 EW	112 €	"	28 €	112 €	112 €			

<sup>1)</sup> inkl. Hardwarezuschuss

*Entschädigungsregelungen der Kommunen im Landkreis Hildesheim  
(ohne Stadt Hildesheim und Landkreis)*

Alfeld	stv. Bgm	180 €
	Frakt. VS	180 €
	übr. Bg	120 €
	Obgm.	120 €
	stv. Obgm.	5 €

Algermissen	1. stv. Bgm	100 €
	2. stv. Bgm	75 €
	Frakt. VS	75 €

Bad Salzdetfurth	1. stv. Bgm	154 €
	2. stv. Bgm	123 €
	übr. Bg	72 €
	Frakt. VS	154 €
	Obgm.	133 € / 93 €
stv. Obgm.	44 €	

Bockenem	stv. Bgm.	125 €
	Frakt. VS	90 € + 5 € je Mtgl.
	übr. Bg	55 €
	Obgm.	36 € / 51 € / 64 € / 95 €
	Obgm.	117 € / 140 € / 184 €
	stv. Obgm.	23 €
Ortsvorst.	84 € / 100 €	

Diekholzen	1. stv. Bgm.	110 €
	2. stv. Bgm.	55 €
	übr. Bg	25 €
	Frakt. VS	25 €
	Ratsvors.	25 €

Elze	Stv. Bgm.	65 €
	übr. Bg	45 €
	Frakt. VS	120 €
	Ratsvors.	20 €

Freden	1. stv. Bgm.	125 €
	2. stv. Bgm.	60 €
	3. stv. Bgm.	30 €
	Frakt. VS	75 €
	übr. Bg	50 €
	Obgm.	100 € / 140 €

Giesen	1. stv. Bgm.	60 €
	2. stv. Bgm.	50 €
	übr. Bg	40 €
	Frakt. VS	110 €
	Obgm.	60 €

Holle	1. stv. Bgm	100 €
	2. stv. Bgm	70 €
	übr. Bg	70 €
	Frakt. VS	100 €
	Obgm.	70 €

Lamspringe	1. stv. Bgm	80 €
	übr. Bg	60 €
	Frakt. VS	80 €
	RatsV	60 €
	Obgm	90 € / 150 €
	Ortsv.	70 € / 85 € / 100 €

Leinebergland	stv. Bgm	180 €
	übr. Bg	90 €
	Frakt. VS	180 € + 5 € je Mtgl.
	Ratsv.	120 €

Nordstemmen	stv. Bgm	100 €
	übr. Bg	51,50 €
	Frakt. VS	82 €
	Obgm.	75 € / 100 € / 125 €

Sarstedt	stv. Bgm	133 €
	übr. Bg	81 €
	Frakt. VS	133 € + 2,50 € je Mtgl
	RatsV	52 €
Obgm.	70 €	

Schellerten	stv. Bgm	25 €
	übr. Bg	70 €
	Frakt. VS	60 €
	Obgm.	60 € / 70 € / 80 €

Sibbesse	1. stv. Bgm	75 €
	weiter	50 €
	übr. Bg	50 €
	Frakt. VS	60 €
	Obgm.	90 € / 120 € / 150 €

Söhlde	1. stv. Bgm	75 €
	2. stv. Bgm	50 €
	Frakt. VS	50 €
	übr. Bg	---
	Obgm.	70 € / 80 € / 90 €

Harsum	1. stv. Bgm	118 € / 136 €
	2. stv. Bgm	92 € / 107 €
	übr. Bg	62 € / 72 €
	Frakt. VS	
	bis zu 6	93 € / 107 €
	über 6	123 € / 143 €
	Obgm	86 € / 99 € 98 € / 114 € 110 € / 129 €

Höchstzulässig:	30000 EW	13000 EW	<b>Vorschlag:</b>
1. stv.	390 €	168 €	130 €
2. stv.	390 €	168 €	110 €
Frakt.VS	390 €	168 €	150 € / 120 €
übr. Bg	260 €	112 €	85 €
RV	130 €	56 €	0 €
AV	130 €	56 €	60€ / Sitzung
Obgm	520 €	225 €	200 € / 155 € /
stv. Obgm	260 €	112 €	0 €

135 €

# SATZUNG

## **über Aufwandsentschädigung und Ersatz für Auslagen und Verdienstaufschlag (Entschädigungssatzung) der Gemeinde Harsum**

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 113) hat der Rat der Gemeinde Harsum in seiner Sitzung vom 05.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

(1) Die Tätigkeiten als Ratsfrau und Ratsherr, als Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter und die ehrenamtliche Tätigkeit werden grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung, sofern ein unmittelbarer Zusammenhang mit der Ausübung des Mandates als Ratsfrau oder Ratsherr, der Tätigkeit als Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter oder der ehrenamtlichen Tätigkeit besteht. Aufwandsentschädigungen für Ratsfrauen und Ratsherren, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

(2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt; dies gilt auch dann, wenn die Empfängerin oder der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat.

(3) Führt die Empfängerin oder der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als zwei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über zwei Monate hinausgehende Zeit auf 25 %. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält die oder der die Geschäfte führende Vertreterin oder Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung der oder des Vertretenden. Die Aufwandsentschädigung nach Satz 2 sowie diejenige der Vertreterin oder des Vertreters dürfen zusammen die Aufwandsentschädigung der Amtsinhaberin/des Amtsinhabers nicht übersteigen.

(4) Die Ansprüche nach dieser Satzung ruhen mit 1/30 je Tag, wenn

- a) die Mitgliedschaft im Rat oder Ortsrat ruht,
- b) eine Ratsfrau oder ein Ratsherr bzw. Ortsratsmitglied von der Mitarbeit ausgeschlossen worden ist,
- c) einer Ehrenbeamtin oder einem Ehrenbeamten gem. der §§ 195 und 67 NBG die Führung der Dienstgeschäfte verboten oder er oder sie gem. § 38 Nieders. Disziplingesetz vorläufig des Dienstes enthoben worden.



## § 2

### **Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen**

(1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €. Daneben erhalten Ratsmitglieder, die am Ratsinformationssystem teilnehmen, einen monatlichen Hardwarezuschuss von 10,00 €.

(2) Für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren zur Abgeltung des Aufwandes ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € je Sitzung. Dem Rat nicht angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € je Sitzung.

(3) Dauert die Sitzung - mit Ausnahme der Fraktionssitzung - länger als 5 Stunden oder erstreckt sie sich über 24:00 Uhr hinaus, so wird ein besonderes Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Sofern diese Sitzungen insgesamt länger als 5 Stunden dauern, wird ebenfalls ein besonderes Sitzungsgeld gewährt. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, in dem sie begonnen wurde.

(4) Sitzungsgeld für Fraktionssitzungen wird für bis zu 15 Fraktionssitzungen pro Jahr gewährt. In begründeten Einzelfällen kann der Verwaltungsausschuss hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) In Zweifelsfällen entscheidet der Verwaltungsausschuss über beanspruchte Sitzungsgelder.

(6) Ratsfrauen und Ratsherren und nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen, die in ihrem Haushalt ein betreuungsbedürftiges Kind oder mehrere betreuungsbedürftige Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres oder einen pflegebedürftigen Angehörigen im eigenen Haushalt betreuen müssen und deren Wohngemeinschaft keine anderen Personen angehören, denen die Betreuung während der Ratstätigkeit zugemutet werden kann, haben Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen für eine Betreuung. Dieser Aufwand wird durch ein zusätzliches Sitzungsgeld abgegolten.

### § 3

#### Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- |  |          |
|--|----------|
| a) an die 1. stellv. Bürgermeisterin oder den<br>1. stellv. Bürgermeister  | 130,00 € |
| b) an die 2. stellv. Bürgermeisterin oder den<br>2. stellv. Bürgermeister  | 110,00 € |
| c) die übrigen Beigeordneten   | 85,00 €  |
| d) an die Fraktionsvorsitzende oder den Fraktionsvorsitzenden<br>von Fraktionen bis zu 6 Ratsfrauen und Ratsherren | 120,00 € |
| von Fraktionen mit über 6 Ratsfrauen und Ratsherren  | 150,00 € |

### § 4

#### Fahrtkosten

(1) Als Ersatz für anlässlich der Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen innerhalb der Gemeinde anfallenden Fahrtkosten erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren je Sitzung auf Antrag eine Entschädigung von 0,30 € je angefallene Kilometer bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Fahrten ratsfremder Ausschussmitglieder auch dann, wenn sie ihren Wohnsitz außerhalb des Gemeindegebietes haben.

### § 5

#### Verdienstaufschlag

(1) Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlages haben:

- a) Ratsfrauen und Ratsherren neben ihrer Aufwandsentschädigung
- b) ehrenamtlich Tätige (§ 6) und Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte (§ 8) neben ihrer Aufwandsentschädigung in Fällen außergewöhnlicher Belastungen und für bestimmte Tätigkeiten, deren Ausmaß nicht vorhersehbar ist. Für diese Fälle besteht außerdem ein Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Auslagen im Sinne von Satz 1.

(2) Ein Entschädigungsanspruch besteht für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Ratstätigkeit für die Gemeinde entstanden ist.

(3) Die Entschädigung für Verdienstaufschlag wird auf höchstens 25,00 € je Stunde begrenzt. Der nachgewiesene Verdienstaufschlag für Zeiten an Werktagen wird bis zu höchstens 8 Stunden pro Tag gezahlt.

(4) Ratsfrauen und Ratsherren, Ortsratsmitglieder, Mitglieder des Umlegungsausschusses sowie ehrenamtlich Tätige, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen und keinen Anspruch auf Verdienstaufschlag geltend machen können, haben Anspruch auf Zahlung eines

Pauschalstundensatzes in Höhe von 25,00 € für höchstens acht Stunden/Tag, wenn ihnen im beruflichen Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann.

(5) Ratsfrauen und Ratsherren, Ortsratsmitglieder und Mitglieder des Umlegungsausschusses sowie ehrenamtlich Tätige, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, die keinen Anspruch auf Verdienstausfall geltend machen können, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 25,00 € für höchstens acht Stunden/Tag, wenn ihnen im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann.

(6) Die Absätze 1 Buchstabe a) sowie 2 - 5 gelten entsprechend auch für ratsfremde Ausschussmitglieder.

## § 6

### **Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige**

(1) Als Ersatz für ihren Aufwand erhalten die sonst für die Gemeinde Harsum ehrenamtlich tätigen Personen

- |  |         |
|--|---------|
| a) die Feuerwehrgerätewartinnen oder Feuerwehrgerätewarte der Ortschaften Harsum und Borsum  | 65,00 € |
| b) die Feuerwehrgerätewartinnen oder Feuerwehrgerätewarte der Ortschaften Adlum, Asel, Hönnersum, Hüddessum, Machtsum, Klein Förste und Rautenberg | 30,00 € |
| c) die Jugendfeuerwehrgerätewartinnen und Jugendfeuerwehrgerätewarte je  | 30,00 € |
| d) die oder der Gemeindegewerkschaftsbeauftragte   | 25,00 € |
| e) die Beschäftigten in den von der Gemeinde Harsum anerkannten Büchereien je Person bis maximal 3 Beschäftigte je Bücherei                        | 45,00 € |
| f) Brandschutzbeauftragte(r)   | 25,00 € |
| g) Gemeindeheimatpflegerinnen oder Gemeindeheimatpfleger   | 70,00 € |
| h) Ortsheimatpflegerinnen oder Ortsheimatpfleger   | 25,00 € |
| i) Feld- und Forstaufseherinnen oder Feld- und Forstaufseher   | 60,00 € |

(2) Ehrenamtlich tätige Personen, die in ihrem Haushalt ein betreuungsbedürftiges Kind oder mehrere betreuungsbedürftige Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres oder einen pflegebedürftigen Angehörigen im eigenen Haushalt betreuen müssen und deren Wohngemeinschaft keine anderen Personen angehören, denen die Betreuung während der ehrenamtlichen Tätigkeit zugemutet werden kann, haben Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung. Diese zusätzliche Aufwandsentschädigung wird auf 25 % der nach Abs. 1 zu zahlenden Aufwandsentschädigung festgesetzt.

## § 7

### Entschädigung für sonstige ehrenamtlich Tätige

(1) Für die Gemeinde sonst ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch Gesetz oder andere höherrangige Rechtsvorschriften oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.

(2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 90,00 € im Monat begrenzt.

(3) Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes gilt § 9 dieser Satzung. Die Erstattung von Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes richtet sich nach § 4 dieser Satzung.

## § 8

### Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte

(1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Ausgaben und des Verdienstauffalls erhalten folgende Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte der Freiwilligen Feuerwehr eine monatliche Aufwandsentschädigung:

a) Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister	180,00 €
b) stellv. Gemeindebrandmeisterin oder stellv. Gemeindebrandmeister	90,00 €
c) Gemeindeausbildungsleiterin oder Gemeindeausbildungsleiter	60,00 €
d) Ortsbrandmeisterinnen oder Ortsbrandmeister von Feuerwehrstützpunkten	90,00 €
e) Ortsbrandmeisterinnen oder Ortsbrandmeister von Feuerwehren mit Grundausstattung	70,00 €
f) stellv. Ortsbrandmeisterinnen oder stellv. Ortsbrandmeister von Feuerwehrstützpunkten	45,00 €
g) stellv. Ortsbrandmeisterinnen oder stellv. Ortsbrandmeister von Feuerwehren mit Grundausstattung	35,00 €

(2) § 1 Abs. 2 dieser Satzung findet sinngemäße Anwendung.

(3) Mit dieser Entschädigung werden auch alle Kosten für die Telekommunikation abgegolten.

(4) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, die in ihrem Haushalt ein betreuungsbedürftiges Kind oder mehrere betreuungsbedürftige Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres oder einen pflegebedürftigen Angehörigen im eigenen Haushalt betreuen müssen und deren Wohngemeinschaft keine anderen Personen angehören, denen die Betreuung während der Ehrenbeamten- oder

Ehrenamtinnetätigkeit zugemutet werden kann, haben Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen für eine Betreuung.

Diese zusätzliche Aufwandsentschädigung wird auf 25 % der nach Abs. 1 zu zahlenden Aufwandsentschädigung festgesetzt.

## **§ 9**

### **Reisekosten**

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsfrauen und Ratsherren, nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, ehrenamtlich tätige Personen und Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte Reisekostenvergütung nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweiligen Fassung.

Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigung werden daneben nicht gezahlt.

## **§ 10**

### **Aufwandsentschädigung für die Ortsbürgermeisterinnen oder die Ortsbürgermeister**

(1) Als Ersatz für Auslagen erhalten die Ortsbürgermeisterinnen oder die Ortsbürgermeister

bis 2.000 Einwohner	135,00 €
bis 4.000 Einwohner	155,00 €
über 4.000 Einwohner	200,00 €

monatlich.

(2) § 1 Abs. 3 gilt im Vertretungsfall entsprechend.

## **§ 11**

### **Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für die Mitglieder der Ortsräte**

(1) Die Mitglieder der Ortsräte einschl. der Ortsbürgermeisterinnen oder Ortsbürgermeister erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortsrates als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € je Sitzung. Mitglieder der Ortsräte, die nicht dem Rat angehören und am Ratsinformationssystem teilnehmen, erhalten jährlich einen Hardwarezuschuss von 20,00 €

(2) Sitzungsgeld für Sitzungen der Ortsräte wird für maximal 4 Sitzungen pro Kalenderjahr gewährt. In begründeten Einzelfällen kann der Verwaltungsausschuss hiervon eine Ausnahme zulassen.

(3) Für die Mitglieder der Ortsräte gelten die §§ 4, 5 Abs. 1a und 2-5 sowie § 9 der Satzung entsprechend.

(4) Die zusätzliche Entschädigung für die Kinderbetreuung wird pro Sitzung, an der das Ortsratsmitglied teilgenommen hat, in Höhe von 25,00 € zusätzlich zum Sitzungsgeld ausgezahlt. Die Regelungen des § 2 Abs. 6 gelten sinngemäß.

## **§ 12**

### **Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für Mitglieder des Umlegungsausschusses**

- (1) Die Mitglieder des Umlegungsausschusses erhalten für die Sitzungsteilnahme an Sitzungen des Umlegungsausschusses als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € je Sitzung.
- (2) Für die Mitglieder des Umlegungsausschusses gelten § 4 Abs. 1 sowie § 5 Abs. 1a und 2 - 5 entsprechend.
- (3) Die Regelungen des § 11 Abs. 4 gelten für Mitglieder des Umlegungsausschusses sinngemäß.

### **§ 13**

#### **Allgemeine Verfahrensregelungen**

- (1) Die Entschädigungen gemäß dieser Satzung werden vierteljährlich nachträglich gezahlt.
- (2) Der Verdienstausfall kann auf Antrag über den Arbeitgeber der Empfängerin oder des Empfängers im Rahmen des § 5 Abs. 2 in der Weise abgegolten werden, dass der Bruttoarbeitslohn für die ausgefallene Zeit ersetzt wird.
- (3) Die Ansprüche auf Entschädigungen nach dieser Satzung sind nicht übertragbar.
- (4) Soweit die Entschädigungen nach dieser Satzung der Sozialversicherungs-, der Lohn- oder Einkommenssteuerpflicht unterliegen, regeln die Empfängerinnen oder Empfänger selbst die sich daraus ergebenden Verpflichtungen.

### **§ 14**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

31177 Harsum, den 05.12.2018

**Gemeinde Harsum**

**Litfin  
Bürgermeister**

Stadt/Gemeinde	Gemeindebrandmeister	stellv. Gemeindebrandmeister	Gemeindeausbildungsleiter /-in	Ortsbrandmeister von Feuerwehrstützpunkten	Ortsbrandmeister von Feuerwehren mit Grundausrüstung	stellv. Ortsbrandmeister von Feuerwehrstützpunkten	stellv. Ortsbrandmeister von Feuerwehren mit Grundausrüstung
<b>Stadt Alfeld</b>							
Gem. Algermissen	100	50	20	50	40	20	20
<b>Stadt Bad Salzdefurth</b>							
Stadt Bockenem	205	82	20	54	41	31	10
Gem. Diekholtz	100	50	22	70	60	30	30
Stadt Elze	100	50	25	50	40	30	25
Gem. Freden	120	72	24	72	48	36	36
Gem. Giesen	100	50		50		25	
Gem. Holle	150	80	30	100	80	50	50
Gem. Lamspringe	135	70	15	60	40	30	20
<b>SG Leinebergland</b>							
Gem. Nordstemmen	165	110		60	45	30	25
Stadt Sarstedt	170	75	25	140	60	80	30
Gem. Schellerten	100	50	25	50	40	30	25
Gem. Sibesse	140	70		60	52	30	22,5
Gem. Söhlde	90	30	15	45	36	15	12
<b>Mittelwert</b>	<b>128,8461538</b>	<b>64,53846154</b>	<b>22,1</b>	<b>66,23076923</b>	<b>48,5</b>	<b>33,61538462</b>	<b>25,45833333</b>
Gem. Harsum	130	70	40	70	50	35	20

zulässige Höhe gem. Rd.Erl. v. 24.11.1981 bei Steigerungssatz von 180,10 % (nicht mehr verbindlich)

Vorschlag der Gem. Harsu	180	90	60	90	70	45	35
--------------------------	-----	----	----	----	----	----	----

Stadt/Gemeinde	Feuerwehrgerätewart der Ortschaften Harsum/Borsum	Feuerwehrgerätewart der Ortschaften Asel, Hönnersum, Hüddesum, Machtsum Rautenberg und Adlum	Jugendfeuerwehrwartinnen/ Jugendfeuerwehrwarte	Gemeindesicherheitsbeauftragte
<b>Stadt Alfeld</b>				
<b>Gem. Algermissen</b>	15 je Fahrzeug	15 je Fahrzeug	20	20
<b>Stadt Bad Salzdefurth</b>				
<b>Stadt Bockenem</b>	20	13		
<b>Gem. Diekholz</b>	17 je Fahrzeug		17	22
<b>Stadt Elze</b>	15 + 5 je Fahrzeug		10	11,5
<b>Gem. Freden</b>			24	30
<b>Gem. Giesen</b>	25 +5je Fahrzeug		30	10
<b>Gem. Holle</b>	20+10 je Fahrzeug		40	25
<b>Gem. Lamspringe</b>	30	20	15	15
<b>SG Leinebergland</b>				
<b>Gem. Nordstemmen</b>	11 + 1,50 je Fahrzeug		22	12
<b>Stadt Sarstedt</b>	40+ 10 je Fahrzeug	20 + 10 je Fahrzeug	25	30
<b>Gem. Schellerten</b>	20		25	15
<b>Gem. Sibesse</b>			22,5	10
<b>Gem. Söhlde</b>	ab 1000 Einwohner 25	bis 1000 Einwohner 12,5	15	17,5
<b>Gem. Harsum</b>	26 + 6 je Fahrzeug	16	21	15

zulässige Höhe gem. Rd.Erl. v. 24.11.1981 bei Steigerungssatz von 180,10% (nicht mehr verbindlich)

42 + 14	42 + 14	42	42
---------	---------	----	----

Vorschlag der Gem. Harsum	50	30	30	25
---------------------------	----	----	----	----



**Rat**

	Anzahl	Monate	Aufwandsentschädigung	Betrag	bisher
Ratsmitglieder	28	12	70 €	23.520,00 €	16.464,00 €
1. stellv. BM	1	12	130 €	1.560,00 €	1.414,00 €
2. stellv. BM	1	12	110 €	1.320,00 €	1.104,00 €
übrige Beigeordnete	4	12	85 €	4.080,00 €	2.976,00 €
Fraktionsvorsitzende bis 6 Mitglieder	2	12	120 €	2.880,00 €	2.208,00 €
Fraktionsvorsitzende über 6 Mitglieder	2	12	150 €	3.600,00 €	2.952,00 €

**36.960,00 €    27.118,00 €    9.842,00 €**

**Ortsbürgermeister /-innen**

bis 2000 EW  
bis 4000 EW  
über 4000 EW

	Anzahl	Monate	Aufwandsentschädigung	Betrag	bisher
bis 2000 EW	7	12	135,00	11.340,00	7.224,00
bis 4000 EW	1	12	155,00	1.860,00	1.176,00
über 4000 EW	1	12	200,00	2.400,00	1.320,00

**15.600,00    9.720,00    5.880,00**

**Sitzungsgeld**

	Mitglieder	Sitzungen p.a.	Sitzungsgeld pro Sitzung	Betrag	bisher
Rat	28	4	25,00 €	2.800,00 €	2.128,00 €
VA	7	12	25,00 €	2.100,00 €	1.596,00 €
Ausschuss 1	10	4	25,00 €	1.000,00 €	760,00 €
Ausschuss 2	9	4	25,00 €	900,00 €	984,00 €
Ausschuss 3	14	4	25,00 €	1.400,00 €	1.064,00 €
Ausschuss 4	10	4	25,00 €	1.000,00 €	760,00 €

**9.200,00 €    7.292,00 €    1.908,00 €**

**Fraktionen**

Mitglieder	Sitzungen p.a.	Sitzungsgeld pro Sitzung	Betrag	bisher
28	15	25,00	10.500,00 €	7.980,00 €

**10.500,00 €    7.980,00 €    2.520,00 €**

**Ortsräte**

Ort	Mitglieder	Sitzungen p.a.	Sitzungsgeld pro Sitzung	Betrag	bisher
Adlum	7	4	25,00 €	700,00 €	532,00 €
Asel	7	4	25,00 €	700,00 €	532,00 €
Borsum	11	4	25,00 €	1.100,00 €	836,00 €
Harsum	13	4	25,00 €	1.300,00 €	988,00 €
Hönnersum	6	4	25,00 €	600,00 €	456,00 €
Hüddessum	7	4	25,00 €	700,00 €	532,00 €
Klein Förste	5	4	25,00 €	500,00 €	380,00 €
Machtsum	6	4	25,00 €	600,00 €	456,00 €
Rautenberg	6	4	25,00 €	600,00 €	456,00 €

**6.800,00 €    5.168,00 €    1.632,00 €**

**Ortsbürgermeister / -innen**

Ort	Mitglieder	Sitzungen p.a.	Sitzungsgeld pro Sitzung	Betrag	bisher
Adlum, Hönnersum, Hüddessum, Klein Förste, Machtsum, Rautenberg	4	4	60,00 €	960,00 €	532,00 €
Borsum	4	4	60,00 €	960,00 €	836,00 €
Harsum	4	4	60,00 €	960,00 €	988,00 €

**2.880,00 €    2.356,00 €    524,00 €**

	Anzahl	monatlich	Aufwandsentschädigung	Betrag	bisher
Gemeindebrandmeister /-in	1	12	180,00 €	2.160,00 €	1.560,00 €
stellv. Gemeindebrandmeister /-in	1	12	90,00 €	1.080,00 €	840,00 €
Gemeindeausbildungsleiter / -in	1	12	60,00 €	720,00 €	480,00 €
Ortsbrandmeister /-in von Feuerwehrstützpunkten	2	12	90,00 €	2.160,00 €	1.680,00 €
Ortsbrandmeister /-in von Feuerwehren mit Grundausstattung	7	12	70,00 €	5.880,00 €	4.200,00 €

stellv. Ortsbrandmeister /-in von Feuerwehrstützpunkten	2	12	45,00 €	1.080,00 €	840,00 €
stellv. Ortsbrandmeister /-in von Feuerwehren mit Grundausstattung	7	12	35,00 €	2.940,00 €	1.680,00 €

**16.020,00 €   11.280,00 €   4.740,00 €**

**Feuerwehr (ehrenamtlich Tätige)**

	Anzahl	monatlich	Aufwandsentschädigung	Betrag	bisher
Feuerwehrgerätewart/-in Harsum & Borsum	2	12	50,00 €	1.200,00 €	984,00 €
Feuerwehrgerätewart/-in restl. Gemeinde	7	12	30,00 €	2.520,00 €	1.344,00 €
Jugendfeuerwehrgerätewart /-in	4	12	30,00 €	1.440,00 €	1.008,00 €
Gemeindegemeinschaftsbeauftragte /-r	1	12	25,00 €	300,00 €	180,00 €

**5.460,00 €   3.516,00 €   1.944,00 €**

**ehrenamtlich Tätige**

	Anzahl	monatlich	Aufwandsentschädigung	Betrag	bisher
Beschäftigte Bücherei	9	12	45,00 €	4.860,00 €	3.348,00 €
Brandschutzbeauftragte /-r	1	12	25,00 €	300,00 €	228,00 €
Gemeindeheimatpfleger /-in	1	12	70,00 €	840,00 €	372,00 €
Ortsheimatpfleger /-in	9	12	25,00 €	2.700,00 €	2.025,00 €
Forst- und Feldaufseher /-in	2	12	60,00 €	1.440,00 €	1.152,00 €

**10.140,00 €   7.125,00 €   3.015,00 €**

**110.680,00 €   79.199,00 €   31.481,00 €**